

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen „Verein Spielgruppen Schmitti&Romana“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.
- 1.2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Pratteln.
- 1.3. Der Verein betreibt Spielgruppen in der Gemeinde Pratteln.
- 1.4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1. Mitgliedschaft

2.1. *Aktivmitglieder*

Aktivmitglieder sind: Spielgruppenleiterinnen und Spielgruppenleiter sowie Eltern, deren Kinder eine Spielgruppe des Vereins besuchen und welche einen durch die Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft der Eltern ist keine Bedingung für den Besuch der Spielgruppe.

2.2. *Passivmitglieder*

Passivmitglieder sind: Juristische und natürliche Personen, die am Vereinszweck interessiert sind und einen durch die Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlen.

2.3. *Gönner*

Gönner sind: Personen, welche den Verein durch freiwillige, nicht regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

Die Aufnahme erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrags ist nicht möglich. Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

2. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- 3.1. die Generalversammlung der Mitglieder
- 3.2. der Vorstand
- 3.3. die Rechnungsrevisoren
- 3.4. die Teamsitzung

2.1. *Die Generalversammlung*

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt mindestens 1 mal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand spätestens 4 Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beilage der Traktandenliste. Jedes Aktivmitglied hat 1 Stimme. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausnahme: Statutenänderungen oder Vereinsauflösung erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Revisorenberichts, Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Anträge an die Generalversammlung (Anträge sind mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung an das Präsidium zu richten)

2.2. *Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitglieder. Er konstituiert sich selber (Präsidium, Sekretariat, Kasse/Koordination, Beisitzerinnen). Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren

gewählt. Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die laufenden Geschäfte und die Vertretung nach aussen (u.a. Behörden und Eltern)
- den administrativen Betrieb der Spielgruppe
- die Anstellung und Entlassung der Spielgruppenleiterinnen und Spielgruppenleiter
- den Entscheid über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern

2.3. Die Rechnungsrevisoren

Die 2 Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und geben zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

2.4. Teamsitzung

Die Teamsitzung besteht aus den Spielgruppenleiterinnen und Spielgruppenleitern. Die Teamsitzung ist Verantwortlich für:

- das Jahresprogramm
- das Konzept
- Beschlüsse über Materialbeschaffung/Mobiliar

3. Finanzen

3.1. Die Mittel setzen sich zusammen aus:

- Elternbeiträgen
- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Erträgen aus Aktionen (Weihnachtsmarkt usw.)
- weitere Zuwendungen

3.2. Die Einnahmen werden ausschliesslich für die Entlohnung der Leiterinnen/Leiter und der Koordinatorin sowie für Mieten, Betrieb und Unterhalt der Spielgruppen verwendet.

3.3. Zeichnungsberechtigung: Inkasso, Präsidium (einzeln)

3.4. Rechnungsabschluss: Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

3.5. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins soll das Vermögen einer Institution mit ähnlichem Zweck zukommen.

4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. April 2011 genehmigt.

Pratteln, den 7. April 2011

Die Präsidentin:

Die Aktuarin: